

Teilrevision des Energiegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik	5
1.2 Kantonale Energiepolitik	5
1.3 Neue Bestimmungen	5
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.5 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	7
3.5 Nachhaltigkeit.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches.....	10
6. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) festgehalten. Im Energiegesetz werden den Kantonen Aufgaben zugewiesen.

Mit dieser Vorlage werden weitgehend die Ergebnisse aus der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) in die kantonale Energiegesetzgebung aufgenommen.

Zudem wird folgender Auftrag des Kantonsrates berücksichtigt:

- Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas KRB vom 25. Januar 2012 (A 017/2012)

Der Auftrag wird stufengerecht in der nachfolgenden, notwendigen Revision der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) mit einer Änderung von § 11 erfüllt.

Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat im Herbst 2011 ihre Energiepolitik neu definiert. Sie hat dabei einen Aktionsplan und im Mai 2012 Leitsätze für die Energiepolitik der Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse war die Erarbeitung der MuKE 2014. Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die MuKE 2014 zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, die MuKE 2014 in die kantonale Energiegesetzgebung zu überführen.

Das Ziel ist, eine weitgehende Harmonisierung der energetischen Vorschriften in den Kantonen anzustreben. Die EnDK empfiehlt deshalb, beim Erlass kantonaler energierechtlicher Bestimmungen die MuKE 2014 zu übernehmen. Insbesondere die Basismodule "A – P" sollen dabei vollständig übernommen werden. Ein Teil dieser Module setzt die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben um, ein anderer die Vorgaben gemäss den Energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Weiter definieren die MuKE 2014 Zusatzmodule "2 – 11". Diese enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Einzelne Zusatzmodule sollen dabei vollständig übernommen oder weggelassen werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Energiegesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Mit der Energiestrategie 2050 soll die Schweiz ihren hohen Versorgungsstandard erhalten, aber auch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz beitragen. Die Anforderungen, dass jede Energie möglichst sparsam und rationell verwendet wird und vermehrt erneuerbare Energien genutzt werden sollen, ist in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) verankert. Die Klimaziele des Bundesrates sehen ein wichtiges Handlungsfeld im Gebäudebereich.

Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN 2014) am 9. Januar 2015 genehmigt. Die Kantone sollen darauf aufbauend, hauptsächlich durch baurechtliche Massnahmen, einen wesentlichen, weitgehend harmonisierten Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauches und zum Klimaschutz leisten. Die vorgesehenen Massnahmen können meist im Baubewilligungsverfahren vollzogen werden und sind mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis messbar. Zusätzlich gibt es einige Vorschriften in den Bereichen Sanierungspflicht von Elektroheizungen, Energieplanung und Grossverbraucher, welche ausserhalb von Bewilligungsverfahren vollzogen werden sollen.

1.2 Kantonale Energiepolitik

Der Bund überträgt den Kantonen insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) Aufgaben zum Erlassen und Vollziehen von Vorschriften. Weiter sind die Kantone für Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 10 und 11 EnG) zuständig. Grundlage für die Energiegesetzgebung des Kantons ist Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie das Energiekonzept 2014, welches die Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik festlegt. Kanton und Gemeinden fördern den sparsamen Energieverbrauch, die effiziente Energienutzung, die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die dezentrale Energieversorgung. Im Kanton Solothurn vollziehen weitgehend die Gemeinden die energierechtlichen Vorschriften.

1.3 Neue Bestimmungen

Neue Bestimmungen werden im Energiegesetz dort eingeführt, wo die Basismodule oder ausgewählte Zusatzmodule der MuKEN 2014 keine genügende Rechtsgrundlage im bisherigen Gesetz haben. Mit dieser Gesetzesrevision sollen die MuKEN 2014 in die Energiegesetzgebung überführt und damit aus den Energiepolitischen Leitlinien der EnDK folgende Anliegen integriert werden:

- Neue Gebäude versorgen sich ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität;
- Die Warmwasseraufbereitung muss bei wesentlichen Sanierungen zum grössten Teil durch erneuerbare Energien erfolgen;

- Die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Gebäudehüllensanierung sind verstärkt zu fördern;
- Bei staatseigenen Bauten soll die Wärmeversorgung bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe erfolgen;
- Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 % gesenkt oder bei staatlichen Bauten durch zusätzliche erneuerbar erzeugte Energien gedeckt werden;
- In den kantonalen Richtplänen werden die erschliessbaren Potentiale an erneuerbaren Energien festgelegt und mit dem Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz sowie der Denkmalpflege und der Fischerei abgestimmt sowie bestehende und neu notwendige Energieversorgungsnetze (Strom, Gas und Fernwärme) mit anderen räumlichen Interessen abgestimmt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Teilrevision redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wird vom 27. September 2016 bis 31. Dezember 2016 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Der Beschluss, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich einzuführen, wurde von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) gefällt. Die Massnahmen sollen ihre Wirkung gesamtschweizerisch entfalten. Die Vorschriften der Basismodule sollen dabei vollständig übernommen werden, so dass deren Einführung auf Anfang 2018 erfolgen kann.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Energiegesetzes (Umsetzung MuKE 2014) ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP 2017 - 2020) enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die neuen und geänderten Vorschriften müssen bekannt gemacht werden. Dazu werden zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote für die Vollzugsbehörden in den Gemeinden, aber auch für Planer notwendig sein. Die Kantone werden gemeinsam Vollzugshilfen und Schulungen entwickeln. Sie werden sich dabei anteilmässig, sowohl personell in Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Unterlagen, als auch finanziell beteiligen. Die Energiefachstelle wird im Rahmen ihres bestehenden Auftrages zur Information, Aus- und Weiterbildung Schwerpunkte zur Einführung der neuen Vorschriften setzen und regional Veranstaltungen durchführen. Ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Energiefachstelle, aber auch durch die akkreditierten Energieberater wird dazu beitragen, dass sich die Vorschriften schnell am Markt etablieren und so ihre Wirkung entfalten können. Die Angebote werden durch den Kanton unterstützt und sind in der Finanzplanung vorgesehen. Ebenfalls wird sich der Bund an Publikationen und indirekten Fördermassnahmen (z. B. Veranstaltungen) finanziell beteiligen.

Die Beurteilung von Spezialfällen und Ausnahmegesuchen wird ebenfalls personelle Kapazitäten benötigen. Die finanziellen Aufwendungen können im Rahmen des geltenden Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) den Gesuchstellenden verrechnet werden. Dies gilt auch, wenn Aufträge an spezialisierte Fachingenieure zur Beurteilung übergeben werden müssen.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. die zusätzlichen Kosten sind im Globalbudget der Energiefachstelle enthalten. Die zusätzlichen Aufgaben können mit dem bewilligten Stellenplafond der Energiefachstelle erfüllt werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Durch die Revision des Energiegesetzes muss die Verordnung zum Energiegesetz angepasst werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die meisten neuen Vorschriften wie bisher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Die neuen Bestimmungen sind vollzugstauglich ausgestaltet und können von den Baubehörden ohne Probleme umgesetzt werden. Neu ist dabei § 8^{bis} "Anforderung Eigenstromerzeugung". Sanierungspflichten bei zentralen Elektro-Wassererwärmern und bei der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bedingen einen zusätzlichen Vollzug durch die Gemeinden. § 8 "Wärmeschutz" und § 9 "Wärmeanlagen" bleiben im Energiegesetz unverändert. Die Gemeinden werden aber die in der Verordnung zum Energiegesetz festzulegenden, strengeren Anforderungen prüfen und vollziehen müssen.

Gemeinden, die den Vollzug des Energierechtes mit eigenen Fachleuten durchführen, werden diese an Weiterbildungsveranstaltungen schicken können. Solche, die schon heute Planer für die Kontrolle der Energienachweise beauftragen, werden davon profitieren, dass diese sich auch für die Ausführung von eigenen Aufträgen selbstständig über die neuen Vorschriften informieren müssen.

Der zusätzliche Aufwand für Gemeinden ist von der Bautätigkeit abhängig. Es ist aber davon auszugehen, dass nach einer Einführungszeit kein wesentlicher Zusatzaufwand entstehen wird.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die verschärften Vorschriften werden zu zusätzlichen Investitionen bei Bauten und Anlagen führen. Im Neubau sind es weitgehend Vorinvestitionen, die sich durch einen verbesserten Wirkungsgrad der gebäudetechnischen Anlagen, die verbesserte Gesamtenergieeffizienz oder Einsparungen bzw. Erträge durch die Eigenstromversorgung während der Lebensdauer der Massnahme zurückzahlen. Die Vorschriften im Sanierungsbereich sind bewusst so angelegt, dass lange Übergangsfristen bestehen. Erweiterte Massnahmen müssen nur durchgeführt werden, wenn Bauteile oder Anlagen altershalber ersetzt werden. So ist der Einsatz erneuerbarer Energien beispielsweise erst beim Ersatz der Heizung einzuplanen. Verschiedene Massnahmen können so vorausschauend geplant, etappiert und aufeinander abgestimmt werden.

Die Energieplanung wird in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Durch die Prozesse in Industrie und Gewerbe, aber auch in Anlagen in Verwaltung und Haushalten wird heute Abwärme erzeugt, die zu wenig genutzt wird. Durch eine langfristige und örtlich kluge Planung kann diese meist durch Gemeinschaftsanlagen nutzbar gemacht werden. Die Infrastruktur zur leitungsgebundenen Energieversorgung ist teuer und sollte deshalb möglichst gut ausgelastet werden. Die Energieplanung dient dazu, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Potenziale optimal zu nutzen. Sie hilft deshalb, richtig angewendet, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und einen hohen Wirkungsgrad bei der Energienutzung zu erzielen.

Bei der Ausarbeitung der Mustervorschriften wurde Wert darauf gelegt, die als notwendig erachteten Massnahmen wirtschaftlich zu gestalten.

3.5 Nachhaltigkeit

Die neuen Vorschriften leisten einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Rohstoffen und Energieträgern sowie zum Klimaschutz. Die vermehrte Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energien und die Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Gebäuden und Anlagen unterstützen die eigene Volkswirtschaft und machen unabhängiger vor Versorgungsengpässen, welche durch geopolitische oder auch lokale Unruhen begründet sein können. Die Massnahmen führen nicht nur zu einer verbesserten Energieeffizienz, sondern auch zu einem Mehrwert der Gebäude und Anlagen. Die Weiterentwicklung von Bauteilen und die sachgemässe Anwendung durch das einheimische Gewerbe stärkt die Wirtschaft. Theoretische und angewandte Forschung, z. B. zur Umwandlung von CO₂ durch Synthese in Brenn- und Treibstoffe, kann helfen, eine Vorreiterrolle im Klimaschutz zu übernehmen. Mit dem Hybridwerk in Zuchwil sind erste Ergebnisse in diese Richtung konkret geworden. Die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung können unserer Gesellschaft Schaden zufügen. Dies gilt es, durch weitsichtiges, möglichst rasches Handeln, zu mindern.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 5 Absatz 2 (geändert) wird neu strukturiert und zeigt auf, in welchen Bereichen Beiträge geleistet werden können. Neben den direkten Massnahmen werden hier neu auch indirekte wie Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing aufgeführt. Die neustrukturierte Auflistung entspricht der MuKE-Vorlage.

§ 5^{bis} (neu): Mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) hat die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zusammen mit dem Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) und dem Bundesamt für Energie (EnergieSchweiz) am 3. August 2009 eine gesamtschweizerisch einheitliche Energieetikette für Gebäude lanciert. Der GEAK bleibt dabei für Gebäudeeigentümer freiwillig. Der GEAK schafft einen Vergleich zu anderen Gebäuden in Bezug auf den Energieverbrauch. Er gibt Hinweise zu Mängeln und Verbesserungsmassnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik. Er soll als einheitliches Instrument zur energetischen Bewertung in allen Kantonen dienen. Der GEAK wird weitere Verbesserungsmöglichkeiten in der Bau- und Haustechnik aufzeigen können.

Der GEAK Plus, erstellt durch einen Experten, listet konkrete Massnahmen und Varianten auf, wie ein Gebäude gesamthaft auf Energieeffizienz getrimmt werden kann. Er ist nur beizubringen, wenn Förderbeiträge für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt werden (Abs. 2). Der Bauherrschaft dient dieser Bericht als vorausschauendes Sanierungskonzept. Die Förderstelle kann sich damit ein Gesamtbild über die Wirksamkeit der geförderten Massnahmen machen und das Gesuch korrekt beurteilen.

§ 8^{bis} (neu): Neue Gebäude sollen einen Teil der benötigten Elektrizität auf, am oder beim Gebäude selber erzeugen. Damit leisten sie einen Beitrag zur dezentralen, erneuerbaren Stromversorgung. Im Vordergrund stehen dabei Photovoltaikanlagen. Bei Neubauten ermöglichen technisch und ästhetisch integrierbare Systeme energetisch sinnvolle Lösungen mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Der erzeugte Strom kann dabei selbst genutzt oder gegen Entschädigung ins Netz eingespeist werden. Laut Energiekonzept 2014 soll die Jahresstromproduktion durch Sonnenenergie zwischen 2010 und 2035 von 3 auf 230 GWh gesteigert werden. Im Neubaubereich kann dazu ein wertvoller Beitrag geleistet werden.

§ 9 Absatz 3 (neu): Eine Sanierung ist bei zentralen Elektro-Wassererwärmern in Wohnbauten technisch ohne weiteres möglich. Hingegen wird eine Sanierungspflicht bei dezentralen Elektro-

Wassererwärmern in den einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern als nicht zumutbar erachtet, sofern nicht das Warmwasserverteilsystem ganz ersetzt wird. Elektro-Wassererwärmer verbrauchen 1 Mrd. Kilowattstunden Strom pro Jahr, was etwa 2 % des Strombedarfs der Schweiz entspricht. Hier besteht im Rahmen ordentlicher Unterhalts-, Ersatz- und Sanierungsmassnahmen ein grosses Sparpotenzial.

§ 12 Absatz 1 (geändert): Grundsätzlich sind Heizungen im Freien wegen des sehr hohen Energieverbrauchs nicht erwünscht. Dort, wo sie nicht vordergründig dem Komfort sondern der Sicherheit und dem Schutz von Einrichtungen dienen, können sie zugelassen werden, sofern sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Solche Anlagen können durch die Baubehörde der Gemeinde bewilligt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann das Departement eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die übrigen Voraussetzungen nach den Buchstaben a), b) und c) kumulativ gegeben sind.

§ 13^{bis} Absatz 1 (geändert) und Absatz 2 (neu): Eine unnötige Stromproduktion mit relativ günstigen fossilen Brennstoffen soll wie bisher vermieden werden. Wird Strom mit fossilen Brennstoffen produziert, muss weiterhin die dabei erzeugte Abwärme genutzt werden. Neu werden in diesem Paragraphen die Befreiungsgründe in einem separaten Absatz festgehalten und präzisiert. So sind Anlagen in Gebieten ohne die Möglichkeit zum Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz von der Pflicht zur Nutzung der Abwärme befreit. Insbesondere bei Anlagen auf Baustellen ausserhalb des Siedlungsgebietes oder bei nicht ganzjährig genutzten, abgelegenen Gebäuden ist die Stromerzeugung mit Generatoren oft die einzige Möglichkeit zur Stromerzeugung. Im Weiteren sind auch Anlagen zur Notstromerzeugung, die – hauptsächlich zu Kontrollzwecken – maximal 50 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Pflicht zur Nutzung der Abwärme befreit.

§ 15 Absätze 2 und 3 (neu): Bei Neubauten mit fünf oder mehr Nutzeinheiten besteht bereits jetzt die Pflicht, die notwendigen Einrichtungen für die Erfassung der individuellen, verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung zu installieren (Abs. 1). Für bestehende Gebäude und Gebäudegruppen ist diese Ausrüstungspflicht heute, ohne gesetzliche Grundlage, in § 23 der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) festgehalten. Mit den neuen Absätzen 2 und 3 wird nun diese Regelung zur Ausrüstungspflicht stufengerecht im Energiegesetz festgehalten. Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamtanierung des Heiz- oder Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs auszustatten. Konsequenterweise sind dazu auch die Instrumente zum Regeln der Raumlufttemperatur zu installieren. Die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung kann so gerechterweise auf der Basis des Verursacherprinzips erstellt werden. Damit wird das individuelle Energiesparverhalten der einzelnen Nutzer belohnt. Die Massnahme muss jedoch technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar sein. Das Gleiche gilt für bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung. Bei einer Sanierung der Gebäudehülle von über 75 % an einem oder mehreren Gebäuden sind diese mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für das Heizen pro Gebäude auszurüsten. Dadurch wird verhindert werden, dass nicht einzelne Gebäudebesitzer, quasi als Trittbrettfahrer, von den Sanierungsanstrengungen der anderen Gebäudebesitzer profitieren.

§ 15^{bis} (geändert): Der Minergie-Standard hatte lange Zeit eine Vorreiterrolle beim energieeffizienten Bauen inne. Die Kennwerte sind aber Stand der Technik geworden und werden nun in den MuKEN 2014 übernommen. Die Nutzung des Minergie-Standards hat damit seine Vorbildfunktion verloren. Als Folge muss § 15^{bis}, inklusive Sachüberschrift, neu formuliert werden. Heute bestehen weitere Zertifikate und Labels für energieeffizientes Bauen, die ebenfalls als Massstab dienen können. Die Entwicklung ist in diesem Bereich sehr dynamisch und bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Das Festlegen von realistischen, vorbildlichen Zielen für öffentliche Bauten

soll deshalb in der Verordnung erfolgen und die notwendige Flexibilität aufweisen, um den Entwicklungen in der Bau- und Energiewirtschaft folgen zu können.

§ 19 Absatz 4 (geändert): Die Baubewilligungsbehörde vollzieht die neuen Vorschriften über die Anforderung "Eigenstromerzeugung" (§ 8^{bis}).

§ 21^{bis} Absatz 1 (geändert): Für bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, gelten neu ebenfalls Übergangsbestimmungen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Energiefachstelle (3)
Departemente (4)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (3, eng, rol, ett)
Gerichtsverwaltung
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26.
Juni 1998¹⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986²⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
XX. XX XXXX

beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird
wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende
Ausstattungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die
Energie sparsam und rationell genutzt wird.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann für folgende Massnahmen Beiträge leisten:

- a) (geändert) rationelle Energienutzung;
- b) (geändert) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c) (geändert) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere
solche von Fachleuten;
- e) (geändert) Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.
- g) *Aufgehoben.*

§ 5^{bis} (neu)

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

¹ Für die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden gilt der Gebäu-
deenergieausweis der Kantone (GEAK).

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle bean-
tragt, hat einen GEAK Plus beizubringen.

1) SR [730.0](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [941.21](#).

[Geschäftsnummer]

§ 8^{bis} (neu)

Anforderung Eigenstromerzeugung

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Art und Umfang sowie Befreiungen. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

§ 9 Abs. 3 (neu)

³ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen, sofern die Verordnung keine Befreiungen vorsieht, zu ersetzen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (Sachüberschrift geändert)

¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn:

- a) (geändert) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und
- b) (geändert) bauliche Massnahmen und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und

³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.

§ 13^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

² Befreit sind Anlagen, die entweder keine Möglichkeit einer Anbindung ans öffentliche Netz haben oder solche, deren Betrieb der Notstromerzeugung mit Probeläufen von höchstens 50 Stunden pro Jahr dient.

§ 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Sachüberschrift geändert)

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für das Heizen pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

§ 15^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Öffentliche Bauten (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest.

§ 19 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Das zuständige Departement

b) (geändert) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 8^{bis}), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 15).

§ 21^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und bestehende zentrale Wasserwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, müssen bis spätestens bis 31. Dezember 2030 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Teilrevision Energiegesetz 2016

	Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998[SR 730.0.] und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX XXXX <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 1 Ziele ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch: a) Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung; b) Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung; c) Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern; d) Förderung erneuerbarer Energieträger; e) Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung.	

<p>^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattung sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen in ihrer gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugstätigkeit die Grundsätze dieses Gesetzes.</p>	<p>^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.</p>
<p>§ 5 Beiträge</p> <p>¹ Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge leisten für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Abklärung von Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und Abwärmern;b) die Erforschung und Entwicklung von Anlagen zur Nutzung von Energieträgern;c) die Abklärung und Planung von Gemeinschaftsanlagen zur Energiegewinnung und Energieversorgung;d) ...e) die Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien;f) ...g) Massnahmen zur rationellen Energienutzung. <p>³ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>² Der Kanton kann für folgende Massnahmen Beiträge leisten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) rationelle Energienutzung;b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten;e) Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.g) <i>Aufgehoben.</i>
	<p>§ 5^{bis} Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)</p> <p>¹ Für die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden gilt der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).</p>

	<p>² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK Plus beizubringen.</p>
	<p>§ 8^{bis} Anforderung Eigenstromerzeugung</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Art und Umfang sowie Befreiungen. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.</p>
<p>§ 9 Wärmeanlagen</p> <p>¹ Für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt von Heiz-, Warmwasserbereitungs- und Prozesswärmeanlagen werden Vorschriften erlassen.</p> <p>² Für die Sanierung ungenügender Anlagen werden angemessene Fristen gesetzt.</p>	<p>³ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen, sofern die Verordnung keine Befreiungen vorsieht, zu ersetzen.</p>
<p>§ 11 Anlagen zur Kühlung- und/oder Befeuchtung</p> <p>¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.</p> <p>² Bei bestehenden Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung von Räumen gilt bei einer wesentlichen Änderung Absatz 1 sinngemäss.</p>	<p>§ 11 Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung</p> <p>¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.</p>
<p>§ 12 Heizungen im Freien und Freiluftbäder</p>	

<p>¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, oder wenn:</p> <p>a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;</p> <p>b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und</p> <p>c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</p> <p>² Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn:</p> <p>a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und</p> <p>b) bauliche Massnahmen und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und</p> <p>³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.</p>
<p>§ 13^{bis} Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die entweder keine Verbindung zum öffentlichen Verteilernetz haben oder der Betrieb zur Notstromerzeugung sowie Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.</p>	<p>¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p> <p>² Befreit sind Anlagen, die entweder keine Möglichkeit einer Anbindung ans öffentliche Netz haben oder solche, deren Betrieb der Notstromerzeugung mit Probeläufen von höchstens 50 Stunden pro Jahr dient.</p>
<p>§ 15 Verbrauchabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten</p>	<p>§ 15 Verbrauchabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>

<p>¹ Neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p>	<p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für das Heizen pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.</p>
<p>§ 15^{bis} MINERGIE-Standard in kantonalen Bauten</p> <p>¹ Bei Neubauten ist der MINERGIE-Standard anzustreben, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll und der Aufwand verhältnismässig ist.</p> <p>² Bei Umbauten oder Sanierungen ist gleichzeitig eine energetische Sanierung anzustreben, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll und der Aufwand verhältnismässig ist.</p>	<p>§ 15^{bis} Öffentliche Bauten</p> <p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest.</p>
<p>§ 19 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kantonsrat</p> <p>a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen gemäss § 4;</p> <p>b) beschliesst die notwendigen Kredite für Beiträge nach § 5 im Rahmen der Globalbudgets.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a) beschliesst das Energiekonzept nach § 2;</p>	

<p>b) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz;</p> <p>c) erlässt Bestimmungen über Steuererleichterungen (§ 6);</p> <p>d) bestimmt über die Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen (§ 18);</p> <p>e) errichtet eine Energiefachstelle und bezeichnet die zuständigen Departemente;</p> <p>f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>³ Das zuständige Departement</p> <p>a) führt eine Energiefachstelle für die Belange der Information, Beratung und Ausbildung (§ 3);</p> <p>b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlungs- und/oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});</p> <p>c) erteilt Ausnahmegewilligungen nach § 17;</p> <p>d) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).</p>	<p>b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 8^{bis}), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 15).</p>
<p>§ 21^{bis} Übergangsbestimmung</p>	

<p>¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.</p> <p>² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.</p>	<p>¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und bestehende zentrale Wasserwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, müssen bis spätestens bis 31. Dezember 2030 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.